



Reglement Rückstellung vom Schuleintritt

Reglement Nr.: 50-02-3
Reg.Nr. 08.13
Ressort: Sonderpädagogik
Gültig ab: 01.08.2019
Ersetzt Ausgabe vom: 01.12.2016 (50-02-2)

Grundsatz

Kinder, die bis zum Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in die Schule (Kindergartenstufe) ein. Stichtage für die Einschulung gemäss §§3 und 5 Volksschulgesetz.

Gesetzesgrundlagen zur Rückstellung

Volksschulgesetz/ Volksschulverordnung § 3 Abs. 1 lit. b und § 34 Abs. 3

Vorzeitige Einschulung

Ab Schuljahr 2019/20 ist eine frühzeitige Einschulung nicht mehr möglich. Gesuche können nicht mehr bewilligt werden.

Rückstellung vom Schuleintritt

Ablauf für die Rückstellung vom Schuleintritt vor Beginn des Schuljahres

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stellen bis Ende Januar vor der Einschulung ein schriftliches und begründetes Gesuch um Rückstellung an die Schulleitung. Dem Gesuch ist ein aussagekräftiger Bericht einer ausserschulischen Fachperson (z.B. des Kinderarztes, Spielgruppenleiterin, Schularztes etc.) beizulegen.
2. Die Schulleitung stellt einen Antrag an die Schulpflege.
3. Die Schulpflege entscheidet über die Rückstellung des Kindes. Sie kann eine Fachperson beiziehen.

Genehmigt an der Schulpflegesitzung vom 24.06.2019.

Wildberg, 01.07.2019

PRIMARSCHULPFLEGE WILDBERG

Der Präsident:

Swen Rüegg

Schulverwaltung

Silke Altenburger